

Future Energy
Lab

dena
Deutsche Energie-Agentur

Lisa Strippchen, 07. November 2024

Energy Sharing

Einführung & Regulatorische Entwicklung

Bisher existiert keine einheitliche Definition von Energy Sharing in Deutschland



Unter „Energy Sharing“ wird in Deutschland die **gemeinschaftliche Stromerzeugung und -verbrauch in räumlichem Zusammenhang**, einschließlich der Nutzung des **öffentlichen Stromnetzes**, verstanden.

Eine **Energy Sharing Community (ESC)** bezeichnet im Folgenden eine Gruppe,

- die **lokal zusammenhängt**,
- die als ESC gemeinsam oder deren einzelne Mitglieder **Energieanlagen in räumlicher Nähe besitzen/betreiben**,
- deren Mitglieder Strom auf Basis der **gruppenzugehörigen Anlagen und unter Nutzung des öffentlichen Netzes** gemeinschaftlich erzeugen, nutzen und ggf. speichern,
- für deren Erzeugung und Verbrauch durch die entsprechende Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) ein **zeitnaher Abgleich** (viertelstündlich) erfolgt.

Verschiedene Akteure nennen unterschiedliche Zielstellungen für Energy Sharing

Lokal erzeugter
Strom

Günstiger
erneuerbarer
Strom

Netzentlastung
durch Angebot von
aggregierter
Flexibilität


Anreiz Ausbau
erneuerbare
Energien

Stärkung der
Resilienz der
Stromversorgung
durch lokalen
Strombezug

Teilhabe am
Ausbau erneuerbarer
Energien

Netzentlastung durch
erzeugungs- und
zeitnahen Verbrauch

Energy Sharing auch heute möglich – sofern alle energiewirtschaftlichen Pflichten erfüllt werden



**Erfüllung
energiewirt-
schaftlicher
Aufgaben**

Eine Kernherausforderung für Energy Sharing ist **Erfüllung energiewirtschaftlicher Pflichten**. Gleichzeitig sind diese für **stabilen Betrieb des Stromsystems und korrekte Abwicklung von Handel** wichtig

- Stromlieferung an Endkunden ist in Deutschland mit Einhaltung von Marktprozessen, Regeln und Pflichten verbunden. Ein Lieferant muss:
 - in der Lage sein Reststrom am Markt zu beschaffen und **Vollversorgung** sicherzustellen
 - **Formelle Pflichten** u.A. in Bezug auf Abrechnung und Lieferantenwechsel erfüllen

Die Nutzung des öffentlichen Netzes erhöht die Komplexität der Umsetzung einer ESC



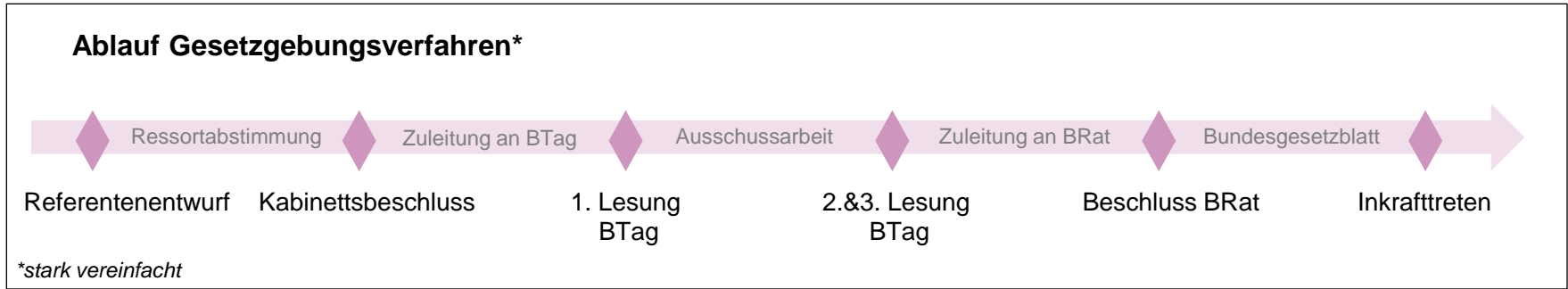
Eine Kernherausforderung für Energy Sharing ist **Erfüllung energiewirtschaftlicher Pflichten**. Gleichzeitig sind diese für **stabilen Betrieb des Stromsystems und korrekte Abwicklung von Handel** wichtig

- Stromlieferung an Endkunden ist in Deutschland mit Einhaltung von Marktprozessen, Regeln und Pflichten verbunden. Ein Lieferant muss:
 - in der Lage sein Reststrom am Markt zu beschaffen und **Vollversorgung** sicherzustellen
 - **Formelle Pflichten** u.A. in Bezug auf Abrechnung und Lieferantenwechsel erfüllen
- Nutzung des öffentlichen Netzes und Beteiligung verschiedener Erzeuger und Verbraucher, aber auch Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Lieferanten **macht Umsetzung komplexer**



Hier geht's zur Projektwebseite, auf der mehr Informationen zum Projekt zu finden sind

Referentenentwurf für EnWG-Novelle liegt vor



Zeitplan:

- Geplant war der Kabinettsbeschluss für den 6.11., allerdings wurde dieser nun verschoben
- Mit Blick auf aktuelle Regierung ist schwer abschätzbar, wie der neue Zeitplan der Novelle aussieht
- Da es sich bei der Novelle um einen Entwurf handelt, sind Inhalte unter Vorbehalt zu betrachten

Energy Sharing soll zunächst innerhalb eines Bilanzierungsgebiets möglich sein

§ 42c EnWG:

- **Teilnahme an Energy Sharing:** Letztverbraucher
- **Anlagenbetrieb:** kann durch (mehrere) Letztverbraucher oder durch eine Personengesellschaft oder juristische Person des Privatrechts, deren alleinige Gesellschafter ein oder mehrere Letztverbraucher sind, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts erfolgen.
- **Netztopologische Eingrenzung:** ab Juni 2026 innerhalb des Bilanzierungsgebietes des VNB und ab 2028 innerhalb des Bilanzierungsgebietes des VNB PLUS Bilanzierungsgebiete eines direkt angrenzenden VNB in derselben Regelzone
- **Förderung:** nicht vorgesehen, auch keine reduzierten Netzentgelte
- **EEG-Vergütung:** Regelung enthält keine Pflicht in die sonstige DV zu wechseln
- **Altanlagen:** sind nicht ausgeschlossen
- **Bezugs- und Verbrauchsmenge** muss 15-minütig gemessen werden

§	Inhalt
§ 42c EnWG	Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Zusätzlich zu Teilbelieferung ermöglicht Entwurf Vereinfachung „formeller“ Lieferantenpflichten

Stromlieferungen nach § 42c EnWG:

- **Vertrag** wird zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher geschlossen und muss neben Angabe Preis / kWh auch Aufteilungsschlüssel enthalten
- **Umsetzung in MaKo** erfordert eine Festlegung der BNetzA
- Vereinfachte Lieferantenpflichten:
 - **i.S.d. Teilbelieferung:** keine Einschränkung nach installierter Leistung
 - **i.S.d. „formeller“ Verpflichtungen** in § 5 und § 40-42 EnWG gelten, wenn von Haushaltskunde betriebene Anlage Erzeugungsleistung von 30 kWp oder mehrere Haushaltskunden in Mehrfamilienhaus Erzeugungsleistung von 100 kWp nicht übersteigt
 - Privileg entfällt, sobald Dritter mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt wird

Vielen Dank!



Lisa Strippchen
Senior Expertin Erneuerbare Energien
Lisa.strippchen@dena.de

